

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

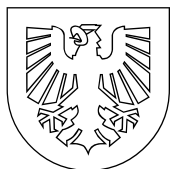
<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

19/3-2

Viktoriastraße 15

Zimmer 314

Herr Dettmar

Tel. (0231) 50-24169

Fax (0231) 50-29458

ddettmar@stadtdo.de *

07.09.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F103/26

BOL+BÜ B1 Haltestelle Stadtkrone Ost

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
29.09.2026, 20:00 Uhr	05.10.2026, 20:00 Uhr	01.12.2026, 23:59 Uhr

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- ☒ Preis 100%
- ☐ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

- ☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

- ☒ elektronisch
- ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 50.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dettmar
Verwaltungsfachwirt
(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben:

- ☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Vertragsmuster
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung
- ☒ Vertragsbedingungen

Unterlagen, die vom*von den Bieter*in einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eignungsprüfungsbogen inkl. Erklärungen zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe
- ☒ Preisblatt / Honorarangebot
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- ☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- ☒ Eigenerklärung Ausschlussgründe (bei Bedarf, für Unterauftragnehmer)
- ☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost

**Bauoberleitung und
örtliche Bauüberwachung (BOL / BÜ)**
Haltestelle, Gleisbau, Dach, Brücke,
Aufzuggerüst u.a.

Leistungsbeschreibung

Stand 11.08.2026

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ Leistungsbeschreibung



1. Grundlegende Information

Die Stadt Dortmund plant die grundlegende Erneuerung der bestehenden Haltestellen der Stadtbahn entlang der B 1. Die übergeordneten Teilprojekte sind die Haltestellen

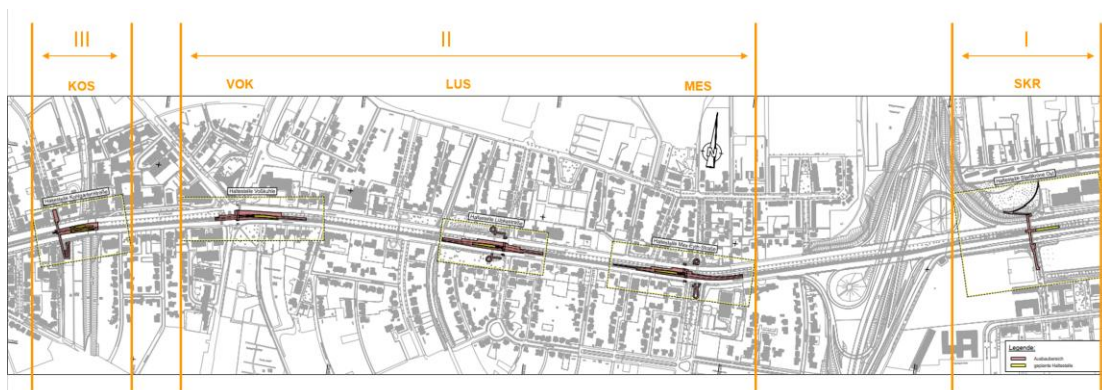
- Kohlgartenstraße (KOS),
- Voßkuhle (VOK),
- Lübkestraße (LUB),
- Max-Eyth-Straße (MES) und
- *Stadtkrone Ost (SKR).*

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung barrierefreier moderner Haltestellen. Mit der Erneuerung der Personenverkehrsanlagen geht auch die Anpassung der Gleistrasse der Stadtbahn im Bereich der jeweiligen Haltestellen einher.

Vorhabenträger und Bauherr ist die Stadt Dortmund vertreten durch das Tiefbauamt (StA 66).

Die Infrastruktur wird nach Fertigstellung weiterhin von DSW21 als Träger des öffentlichen Nahverkehrs auf der Schiene im Dortmunder Stadtgebiet betrieben.

Das Projektgebiet der Gesamtmaßnahme befindet sich entlang des Westfalendamms und erstreckt sich von der Haltestelle Kohlgartenstraße im Westen bis zur Haltestelle Stadtkrone Ost im Osten.



Gegenstand der hier vorliegenden Ausschreibung ist der **Umbau der Haltestelle Stadtkrone Ost.**

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

Die übrigen Umbauten (MES, LUB, VOK, KOS) erfolgen in einem späteren Projektschritt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung.

2. Projektstand

Die Stadtbahnstrecke 82, Linie U47 Richtung Aplerbeck wurde im Bereich von der Haltestelle Kohlgartenstraße bis zur Haltestelle Stadtkrone Ost im Jahr 1992 als Stadtbahnzulaufstrecke im Rahmen des ÖPNV-Beschleunigungsprogramms für den Einsatz des B-Wagens ausgebaut. Seither haben die Bahnsteige in diesem Streckenabschnitt einheitlich eine Bahnsteighöhe von 38 cm ü. SO.

Aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.01.2013 besteht die Forderung, die Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland bis zum 01.01.2022 möglichst vollständig herzustellen. Parallel dazu wickelt der Verkehrsbetrieb DSW21 ein Projekt zur Neubeschaffung und zum Umbau der B-Wagenflotte ab. Damit können zukünftig ausschließlich Hochbahnsteige (94cm ü. SO) angefahren werden.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 13.12.2018 auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Dialogverfahren (Drucksache Nr. 12478-18) den Beschluss gefasst, den am 29.09.2016 gefassten Konzept- und Planungsbeschluss (Drucksache Nr. 04055-16) über das „B 1-Haltestellenkonzept“ in Hinblick auf eine Modifikation der „Vorzugsvariante 2016“ der Verwaltung anzupassen. Mit Ratsbeschluss vom 16.09.2020 wurden die Ergebnisse der im Rahmen des Dialogverfahrens beschlossenen Begutachtungen zur Konfliktreduzierung im Hinblick auf den größtmöglichen Erhalt der Bäume der B1-Allee zur Kenntnis genommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Mit einem weiteren Ratsbeschluss vom 16.12.2021 wurde die Weiterverfolgung der bisherigen Vorzugsvariante der Stadt bestätigt.

Für den barrierefreien Umbau der Haltestelle Stadtkrone Ost wurde das Büro Schüßler-Plan mit der Objektplanung der Verkehrsanlage und der Brücke beauftragt.

Mit der Objektplanung für das Haltestellendach und die Möblierung der Haltestelle Stadtkrone Ost wurde das Büro DKFS beauftragt.

Für die Planung und Umsetzung der betriebstechnischen Ausrüstung im Haltestellen- und Gleisbereich ist die Stadt Dortmund mit ihrem eigenen Planungsteam verantwortlich.

Die Projektsteuerung des Gesamtprojektes wird durch das Büro Schüßler-Plan übernommen.

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

Das Baurecht für den Umbau der Haltestelle Stadtkrone Ost liegt vor.

Es gelten u.a. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrAB).

3. Projektbeschreibung des barrierefreien Haltestellenumbaus Stadtkrone Ost

Die bestehende Haltestelle Stadtkrone Ost ist über eine Fußgängerbrücke mit fester Treppe zum Mittelbahnsteig erreichbar. Die Bahnsteighöhe beträgt derzeit 35 cm über Schienenoberkante, die Zugänge sind nicht barrierefrei.

Ziel des Umbaus der Haltestelle Stadtkrone Ost ist es, die Haltestelle mit einer Bahnsteighöhe von 94 cm über Schienenoberkante für einen stufenlosen Zugang zur Stadtbahn zu erstellen und die Haltestelle so barrierefrei auszubauen.

Die Haltestelle Stadtkrone Ost wird künftig als Mittelbahnsteig östlich der neu zubauenden Fußgängerbrücke zwischen den vorhandenen Gleisen hergestellt. Der Zugang zum neuen Mittelbahnsteig erfolgt durch eine neue Treppenanlage und einen Aufzug. Für eine barrierefreie Erreichbarkeit wird die Fußgängerbrücke im Süden (Tiranaweg) eine Rampenanlage erhalten und im Norden eine Umgestaltung der Grünanlage im RütliPark erforderlich werden.

Für eine barrierefreie Erreichbarkeit wird die Fußgängerbrücke im Norden (RütliPark) in das bestehende Landschaftsbauwerk eingebunden. Hier erfolgt auch die Anpassung des bestehenden Wegenetzes sowie die Errichtung von neuen Lärmschutzwänden.

Das Bahnsteigdach wird als architektonisch anspruchsvolles Stahldach mit Öffnungen für die vorhandenen Bäume ausgeführt. Die momentenaffine Untersicht erzeugt optisch ein Faltwerk. Das Dach besitzt Außenabmessungen von ca. 38 m x ca. 5,60 m. Das geschweißte Bauwerk wird in den Baumbestand integriert und gliedert sich logisch in die Baumstrukturen der Allee ein.

Das Stahldach trägt als luftdicht verschweißte Hohlkastenkonstruktion seine Lasten über 4 Stützenpaare auf die Querträger des Tragrosts ab. Der Anschluss der Stützen auf der Unterkonstruktion erfolgt über eine Fußplatte, die auf dem Flansch der Querträger zu verankern ist. Die Montage erfolgt zunächst auf einem Leegerüst mit anschließendem Querverschub in die Endlage.

Folgende Maßnahmen sind zum Umbau der Haltestelle Stadtkrone Ost vorgesehen und Gegenstand der ausgeschriebenen Leistungen in der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung:

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



- Verladung und Anlieferung der Bauweichen vom Lagerplatz in Dortmund
- Herstellen der Fundamente für Signale und Schaltkästen als vorbereitende Maßnahmen
- Gleisbau, Einbau der Bauweichen im südlichen Gleis und Außerbetriebnahme des südlichen Gleises (Einrichten Baugleis)
- Einrichtung der Baustelle und Herrichten der Baustelleneinrichtungsflächen für alle Gewerke
- Rodungsarbeiten im nördlichen Baufeld an der B 1
- Neubau des Mittelbahnsteiges incl. Gründung in neuer Lage
- Neubau des Bahnsteigdaches incl. Gründung
- Erneuerung der Streckenverkabelung incl. Kabelführungssysteme
- Neubau der Brücke mit den Zugangsanlagen incl. Gründung
- Errichtung und Rückbau der prov. Zugangstreppen zum Bahnsteig und zur Brücke
- Rückbau des bestehenden Mittelbahnsteiges
- Rückbau der bestehenden Zugangstreppe zum Mittelbahnsteig
- Rückbau der bestehenden Brücke mit den Zugangsanlagen
- Neubau der technischen Säule und der Kabelführungssysteme an der Haltestelle (Kabeltiefbau)
- Neubau eines Aufzugschachtgerüsts auf dem Mittelbahnsteig
- Gleisbau, Ausbau der Bauweichen und Herstellung der Gleislage im Endzustand
- Rückbau der prov. Fußgängerführung im Bereich Tiranaweg
- Neubau der Lärmschutzwand im RütliPark (Schallsegel und Bewehrte-Erde-Konstruktion)
- Anpassung des Wegesystems im RütliPark

**Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung**

- Rückbau der Baustelleneinrichtungen

Die Planung ist der **Anlage 1.1** zu entnehmen.

3.1.1 Vergabestruktur

Die Maßnahme wird in den folgenden Vergabepaketen vergeben:

VP 1: *) Gleisbau / Tiefbau / Neubau Bahnsteig / Neubau der Brücke / Rückbauten / Herstellung der Signalfundamente / Sicherungsleistungen incl. SiPo u. Sakra

VP 2: *) Stahlbau Haltestellendach

VP 3: Betriebstechnik der Signalanlagen

VP 4 : Oberleitungen incl. Gründungsmaßnahmen

VP 5 : *) Stahlbau Schachtgerüst des Aufzuges incl. Einhausung

VP 6: Maschinentechnik des Aufzuges

VP 7: *) Lärmschutzwände im RütliPark

Die mit *) gekennzeichneten Vergabepakete sind von der Bauüberwachung / Bauoberleitung zu begleiten und hier Vertragsbestandteil.

3.1.2 Betriebliche Rahmenbedingungen / Sperrpausenkonzept

Zur Umsetzung der Modernisierung der Haltestelle Stadtkrone Ost muss unter rollendem Rad der Stadtbahn und bei parallellaufendem Betrieb des Individualverkehrs auf dem Westfalendamm (B1) der Umbau der bestehenden Anlagen erfolgen.

Aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen sind bauzeitliche Maßnahmen erforderlich.

Während der Bauzeit wird das südliche Bestandsgleis außer Betrieb genommen. Dies erfolgt über den Einbau von 2 Bauweichen in das südliche Gleis. Das südliche Gleis wird während der Bauzeit außer Betrieb genommen (ESP). Auf der Fläche des südlichen Gleises wird die Baustelleneinrichtungsfläche errichtet. Während dieser Zeit erfolgt die Abwicklung des Stadtbahnverkehrs ausschließlich über das nördliche Gleis. Das nördliche Gleis wird während einzelner Sperrpausen zusätzlich außer Betrieb genommen (TSP).

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost

Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ

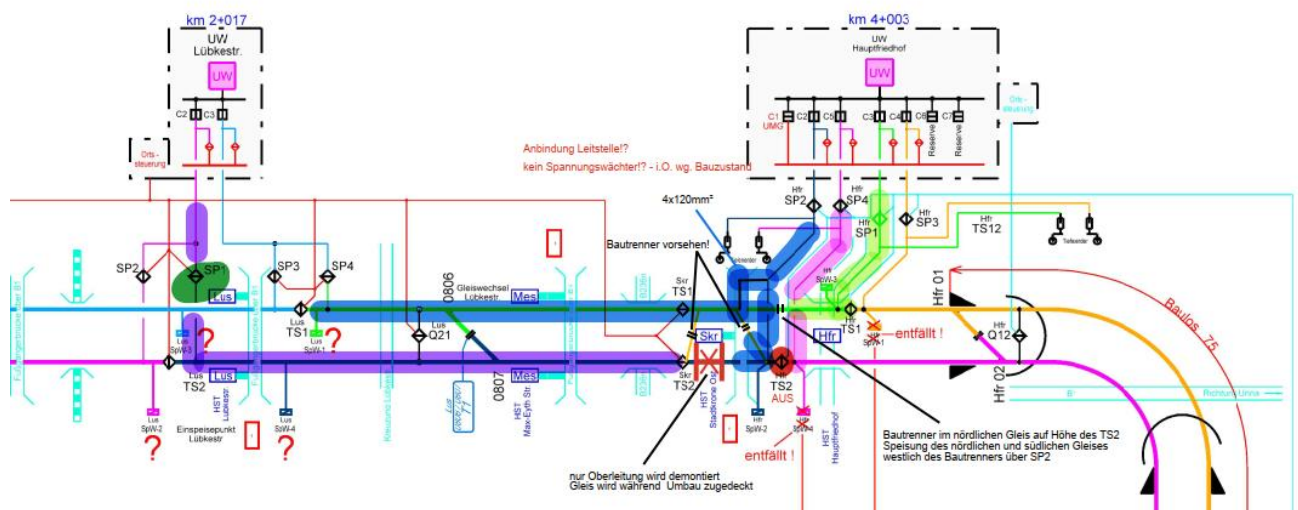
Leistungsbeschreibung



Mit der DSW21 hat bereits die Abstimmung dieser beiden Bauzustände stattgefunden:

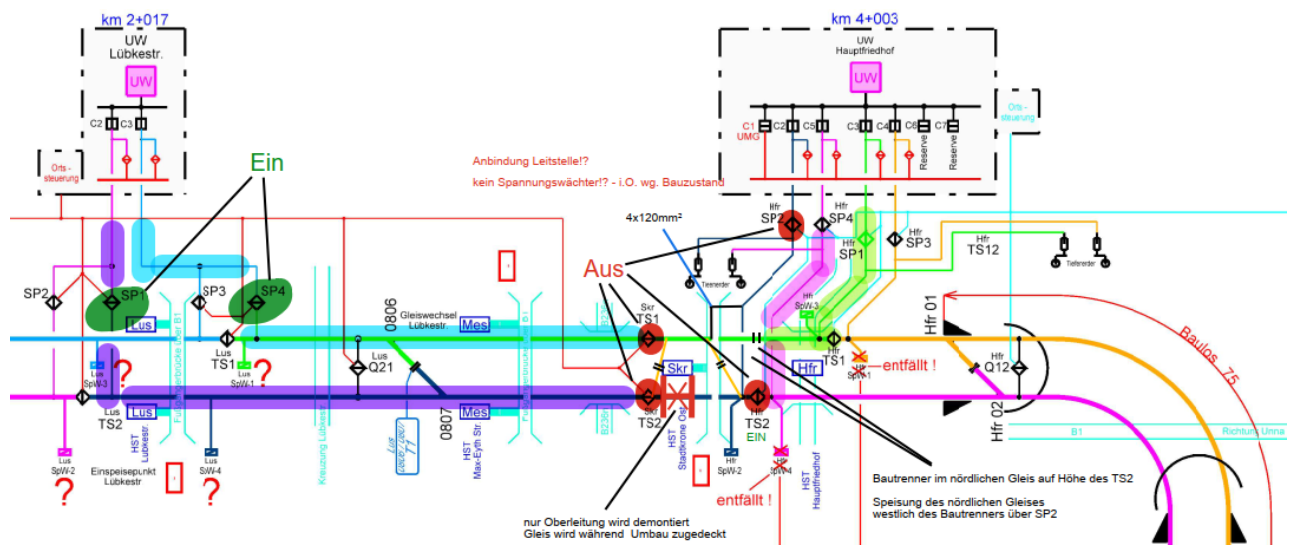
Zustand 1: Einseitige Sperrung (ESP) / 1-Gleisiger Betrieb SKR

- Südliches Gleis gesperrt / OLA zurückgebaut
- Nördliches Gleis in Betrieb / OLA vorhanden und angeschaltet



Zustand 2: Beidseitige Sperrung (TSP) / Bereich SKR spannungsfrei

- Südliches Gleis gesperrt / OLA zurückgebaut
- Nördliches Gleis gesperrt / OLA vorhanden und abgeschaltet



Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

Die Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtbahn hat höchste Priorität.

Außerhalb der bereits mit der DSW21 abgestimmten Sperrpausen müssen die Arbeiten in den „natürlichen „Sperrpausen“ der Stadtbahn nachts stattfinden.

Der Individualverkehr auf dem Westfalendamm (B1) muss bauzeitlich durch Einziehung einzelner Fahrspuren eingeschränkt werden. Die linke Spur „3“ in Fahrtrichtung Unna wird während der Bauzeit dauerhaft außer Betrieb genommen.

Zusätzlich wird der Westfalendamm (B1) u.a. zur Demontage und zur Montage der Brückenbauteile ganz oder teilweise gesperrt.

Das Sperrpausenkonzept ist der **Anlage 1.4** zu entnehmen.

3.1.3 Leitungsbau und Verkabelung der Gesamtanlage

Für die Haltestelle Stadtkrone Ost sind Anpassungsmaßnahmen an den Strom-, Gas-, Wasser-, LWL- (Stadt Dortmund und weitere Versorgungsträger) und Telekomleitungen zur Anbindung der Haltestelle erforderlich. Die Umlegung der Wasserversorgung im Bereich der Haltestelle erfolgt im Vorfeld des Haltestellenumbaus durch die DONETZ eigenständig.

Die Streckenverkabelung incl. Kabelführungssysteme der Stadtbahn und die Verkabelung der Haltestelle Stadtkrone Ost wird im Zuge des Umbaus der Haltestelle Stadtkrone Ost neu erstellt.

3.1.4 Baustelleneinrichtung

Für die Haltestelle Stadtkrone Ost wird die Baustelleneinrichtungsfläche im Mittelstreifen der B1 sowie auf der gesperrten südlichen Fahrspur der B1 errichtet. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird vom Gewerk Tiefbau errichtet, für alle Folgegewerke vorgehalten und während der gesamten Bauzeit für die Folgegewerke mitbetrieben.

Die BE-Flächen werden also abhängig von der jeweiligen Bauphase den Folgegewerken zur Verfügung gestellt. Hier werden auch die Baustellencontainer für den Bauherren und die Bauüberwachung errichtet.

3.1.5 Kampfmittel

Im Planungsgebiet der Haltestelle Stadtkrone Ost befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand kein Verdachtspunkt.

**Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung****3.1.6 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Baumschutz**

Ersatzpflanzungen werden von der Stadt Dortmund selber durchgeführt und überwacht.

Die Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand im Haltestellenbereich wurden bei allen Haltestellenvarianten jeweils auf das technisch unvermeidbare Maß beschränkt. Der Schutz des Baumbestandes genießt höchste Priorität.

3.2 Schnittstellen

In Folge der Komplexität der Maßnahme und der Vielzahl an erforderlichen Planungs- und Bauleistungen werden sich zahlreiche Schnittstellen ergeben, die zu berücksichtigen sind. Um einen konfliktarmen Bauablauf zu gewährleisten, ist es bedeutsam, die Schnittstellen allesamt frühzeitig zu definieren und in Einklang mit dem Bauablaufkonzept zu bringen.

Aufgrund der Lage sind die Einschränkungen und Möglichkeiten zur Baustelleneinrichtung und Baulogistik frühzeitig abzustimmen, hinsichtlich:

- Betriebliche Anforderungen DSW21 zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem betroffenen Streckenabschnitt
- Besonderheiten aus der Lage an der B 1 Einschränkungen Straßenverkehr
- Besonderheiten bei Großveranstaltungen des BVB, den Westfalenhallen und der Messe Dortmund
- allgemeine Anforderungen der Anlieger

4. Parallele Maßnahmen (von Dritten)**4.1 DONETZ**

Für die Haltestelle Stadtkrone Ost führt die DONETZ vorab die Verlegung von Wasserleitungen durch. Die Leitungen liegen heute im südlichen Baufeld und queren den Mittelstreifen der B1 in etwa in Höhe der Achse 20 (mittleres Brückenwiderlager).

Zur Herstellung der Baufeldfreiheit für die Gründung der Brücke sind die Leitungen zu verlegen.

**Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung**

Die Maßnahme wird von der DONETZ eigenverantwortlich für die Stadt Dortmund im Vorfeld durchgeführt. Die Arbeiten der DONETZ sollen bis zum Baubeginn der Gründung in der Achse 20 beendet sein.

5. Leistungsbeschreibung**5.1 Allgemeines**

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden Leistungen für die Haltestelle Stadtkrone Ost, wie folgt:

- **Bauoberleitung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke**
 - Ingenieurbauwerke Lph 8 HOAI, § 43, Anlage 12
(alle Grundleistungen)
 - Verkehrsanlagen Lph 8 HOAI, § 47, Anlage 13
(alle Grundleistungen)
- **Örtl. Bauüberwachung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke**
 - Ingenieurbauwerke Lph 8 HOAI, § 43, Anlage 12
(besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung)
 - Verkehrsanlagen Lph 8 HOAI, § 47, Anlage 13
(besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung)

Zu den Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung / Objektüberwachung zählen:

- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- Dokumentation des Bauablaufs

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- (Vollständige) Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

In diesem Zusammenhang wird eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Bauüberwachung mit den anderen an der Objektüberwachung beteiligten Stellen vorausgesetzt.

Die hier ausgeschriebene BÜ / BOL koordiniert die übrigen an der Objektüberwachung beteiligten Stellen der Stadt Dortmund und der DSW21.

Die von der Stadt Dortmund vorgegebenen Formulare und Ablaufschemata sind von der BÜ / BOL zu verwenden.

Das Personal der Stadt Dortmund übernimmt die sekundäre Bauüberwachung. Die sekundäre Bauüberwachung ist dem externen Bauüberwacher gegenüber weisungsbefugt.

5.2 Konkretisierende Hinweise zu den Leistungen

5.2.1 Sicherungsüberwachung und Betra-Antragstellung

Der AN übernimmt die Sicherungsüberwachung und erstellt die Betra-Anträge für alle Gewerke incl. Oberleitung, betriebstechnische Ausstattung und Signaltechnik. Die Bauüberwachung fungiert insofern als leitender Bauüberwacher „Bahn“ und übergeordneter techn. Berechtigter

Hierzu gehört für alle Gewerke die Prüfung und Freigabe der Sicherungspläne, die Kontrolle und Überwachung aller Sicherungsmaßnahmen vor Ort, die Überwachung von Personalqualifikation und Einsatzzeiten, die Abstimmung mit der DSW-Betriebsstelle, die Dokumentation und Nachweisführung der Sicherungsmaßnahmen sowie die Prüfung der zugehörigen Rechnungen, die Anpassung der Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf sowie die Gewährleistung des sicheren Arbeitens im Gefahrenbereich der Gleise.

Die Baufirmen haben für die Erstellung der jeweiligen Betra der Bauüberwachung jeweils mit einem Vorlauf von 4 Wochen vollständige und prüffähige Ar-

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

beitsanmeldungen unter Benennung des Arbeitszeitraums mit Datum und Uhrzeit, unter Angabe der geplanten Art der Eingriffe in den Betrieb der Stadtbahn und Benennung der betroffenen Anlagenteile vorzulegen. Die Arbeitsanmeldung beinhaltet einen detaillierten Ablaufplan der geplanten Arbeiten sowie die Benennung des eingeplanten Personals und der eingeplanten Geräte.

Die Arbeitsanmeldungen bilden die Grundlage für die Betra-Anmeldung durch die Bauüberwachung.

Der Betra - Antrag ist 3 Wochen vor Sperrpausenbeginn bei der DSW21 einzureichen.

Vor Beginn der ersten Betra unterzieht sich die Bauüberwachung der Unterweisung / Ersteinweisung durch die DSW21. Die Bauüberwachung organisiert die weiteren Unterweisungen der beteiligten Baufirmen.

5.2.2 Besonderheiten Überwachung Stahlbau Brücke / Treppen, Haltestellendach und Schachtgerüst für den Aufzug

Die Leistung der Bauüberwachung beinhaltet die Montageüberwachung auf der Baustelle (Kontrolle der angelieferten Bauteile, Prüfung auf Transportschäden, Überwachung der Montageabläufe, Kontrolle der Einbaulage, Vermessung der Stahlkonstruktion, Kontrolle der Schraubenverbindungen, Sicht-Kontrolle der Schweißnähte auf der Baustelle).

Die Dokumentation und Abnahme umfasst die Vorlage und Prüfung der Prüf- und Messprotokolle Schweißdokumentation, Materialnachweise, Korrosionsschutznachweise, Montageprotokolle, Revisionsunterlagen, Konformitätserklärung nach DIN EN 1090 sowie CE-Nachweise.

5.2.3 Planung der Inbetriebnahme

Die Bauüberwachung übernimmt die Planung der Inbetriebnahmen (IBN).

Dazu werden im Vorfeld der IBN die erforderlichen Abnahmeunterlagen aller Gewerke zusammengestellt und den zuständigen Stellen der DSW21 und der Stadt Dortmund vorgelegt. Dazu gehören die maßgeblichen Genehmigungs- und Verfahrensunterlagen, die technischen Dokumentationen und die Nachweise der Betriebssicherheit. Hierzu wird jeweils eine Unterlage erstellt, in der sämtliche Nachweise, Prüfungen, Freigaben und Bestandsunterlagen TAB-gerecht zusammengeführt werden.

Zur Planung der Inbetriebnahme gehört die Abstimmung und Anordnung erforderlicher Probe- und Messfahrten mit der DSW21.

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

Jede Inbetriebnahme ist in einem separaten Zeitplan inkl. der Darstellung des erforderlichen Abnahmepersonals darzustellen.

Mindestens die folgenden Zustände müssen nach jetzigem Stand separat in Betrieb genommen werden:

- Außerbetriebnahme Südliches Gleis (Einrichtung nördliches Baugleis, ESP nach Einbau der Bauweichen), Zustand 1
- Außerbetriebnahme nördliches Gleis (Totalsperrung, TSP), Zustand 2
- Inbetriebnahme neuer Bahnsteig
- Inbetriebnahme neues Bahnsteigdach
- Wiederinbetriebnahme des südlichen Gleises nach Ausbau der Bauweichen (Wiederherstellung des Bestandes, Befahrbarkeit Gleis Süd)

Der Vorlauf für die Inbetriebnahme bei der DSW21 beträgt 3 Wochen.

5.2.4 Erdung der Oberleitung

Die Bauüberwachung stellt den Schaltantrag bei Abschaltung der Oberleitung und stimmt die Schalthandlungen mit der Betriebszentrale der DSW21 ab.

Die Sicherungsfirma (als Teil der Bauausführung Tiefbau, Brücke, Ingenieurbau) stellt den Bahnerder. Dieser ist mit der Abschaltung der Oberleitung für das Erden des Fahrdrahtes an die durchlaufende Schiene zuständig.

5.2.5 Kostenkontrolle / Förderung:

Das Vorhaben wird im Wesentlichen über das GVFG und damit durch den Bund und das Land NRW gefördert.

Die Kostenkontrolle ist gewerkeweise zu gliedern und zusätzlich in die Struktur des Finanzierungsantrags zu überführen. Es ist davon auszugehen, dass spätestens die jeweiligen Schlussrechnungen der bauausführenden Unternehmen positionsscharf in die Kostenstruktur der DIN 276 bis in die 3. Ebene durch den Auftragnehmer zu überführen ist. Der Auftragnehmer hat während der Bauphase mind. monatlich Massen- und Leistungsbilanzierungen durchzuführen und einen Soll-/Ist-Vergleich sowie eine Prognose hinsichtlich der Einhaltung von Massen und Leistungen und etwaigen Kostensteigerungen durchzuführen.

Die Kostenkontrolle ist als Soll-Ist-Vergleich monatlich der Stadt Dortmund und der Projektsteuerung vorzulegen, damit diese dann durch die Projektsteuerung

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung

für die Prognosen und den Statusbericht der Stadt Dortmund verwendet werden kann.

Der Auftragnehmer muss die Stadt Dortmund stets in die Lage versetzen, auf Budgetrisiken, z.B. anlässlich von Massenmehrungen oder Leistungsänderungen, vor Eintritt des Ereignisses zu reagieren. Ggf. müssen zuvor Kontakte mit dem Zuschussgeber aufgenommen werden oder stadtinterne Entscheidungen getroffen werden.

5.2.6 Anti-Claim-Management

Der Auftragnehmer nimmt im Anti-Claim-Management eine ganz wesentliche und aktive Rolle ein. Hierbei hat der Auftragnehmer sich an die einschlägigen Richtlinien / Vorschriften bzw. Vorgaben der Stadt Dortmund zu halten:

- Sofortige Information der Vertretung der Stadt bei Abweichungen zum Bauvertrag
- Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungs- und Mehrkostenanzeigen inkl. Dokumentation der kalkulations-erheblichen Umstände
- Zeitgerechte Bewertung von Bedarfs- und Alternativpositionen im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen

5.2.7 Nachtragsprüfung

Die Leistung beinhaltet

- das Prüfen von Nachträgen dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen der Bauoberleitung und Bauüberwachung
- die Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit den ausführenden Unternehmen, soweit erforderlich.

Es ist von 30 Bau-Nachträgen auszugehen.

5.2.8 Terminkontrolle

Der Auftragnehmer trägt hinsichtlich der Einhaltung der Terminziele (Zwischentermine und Endtermine je Haltestelle und übergeordneter Maßnahmen) die Hinweispflicht gegenüber dem AG. Der Auftragnehmer hat einen monatlichen Soll-/Ist-Vergleich des Bauablaufs aufzustellen und die terminlichen Risiken zu benennen, zu bewerten und Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Die Einhaltung der Terminziele für die Hochflurbahnen, hat in höchste Priorität.

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



6. Besprechungswesen

Während der Bauausführung soll im mind. wöchentlichen Rhythmus eine Baubesprechung in Präsenz auf der Baustelle stattfinden.

An der Baubesprechung nehmen auch die mit der Bauüberwachung / Bauoberleitung betrauten Personen der Stadt Dortmund für die Gewerke der Betriebstechnik und bei Bedarf weitere Personen teil.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt ein Auftakttermin unter Federführung des Bauüberwachers. Dabei werden alle an der Umsetzung beteiligten Stellen im Rahmen einer separaten Veranstaltung in die Maßnahme eingeführt. An der Maßnahme sollen dann auch die verantwortlichen Personen bei der DSW21 und Stadt Do teilnehmen.

Der AN führt die gesamte Baubesprechung für alle Gewerke, also Tiefbau / Brückenbau und die Gewerke Betriebstechnik und Haltestellendach und bei Bedarf weitere Gewerke. Er erstellt für alle Gewerke das Protokoll.

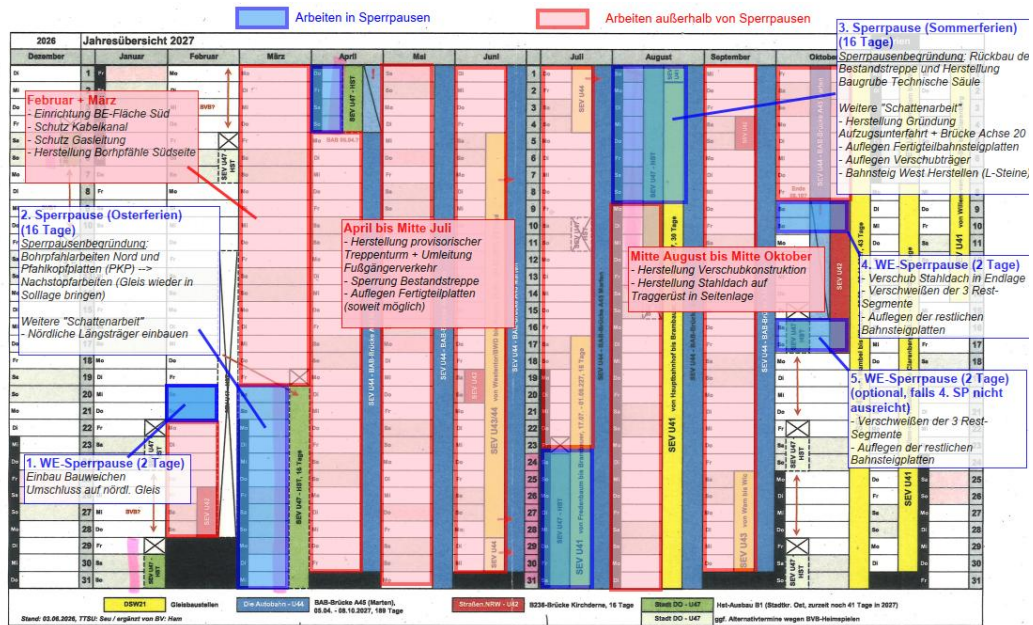
Der AN erstellt im Vorfeld die Agenda der Baubesprechung, verteilt diese rechtzeitig und lädt ein.

7. Einsatzplanung und Präsenz vor Ort

Die Bauüberwachung ist während der Bauarbeiten stets vor Ort.

Die geplanten Sperrpausen sind in der **Anlage 1.4 (Sperrpausenübersicht)** hinterlegt.

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost **Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ** **Leistungsbeschreibung**



Es ergeben sich an Wochenenden und innerhalb der Ferienzeiten durchgehende Sperrpausen.

- ⇒ Wochenendsperrpause 20.-21.02.2027 (2 Tage) Einbau Bauweichen
- ⇒ Sperrpausenblock Osterferien 2027 (16 Tage) Bohrpfahl- und Tiefbauarbeiten
- ⇒ Sperrpausenblock Sommerferien 2027 (16 Tage) Rückbau Bestandsbrücke / Herstellung der technischen Säule
- ⇒ Wochenendsperrpause 09.-10.10.2027 (2 Tage) Verschub Stahldach+Schweißarbeiten
- ⇒ Wochenendsperrpause (2 Tage) 16.-17.10.2027 Verschub Stahldach + Schweißarbeiten
- ⇒ 2028: 3 weitere Wochenendsperrpausen für Brückenmontage in Abstimmung

Zu diesen Zeiten wird im Mehrschichtbetrieb gearbeitet.

Die angegebenen Zeiten verstehen sich als Angaben aus den Abstimmungen mit der DSW21. Die konkreten Zeiten ergeben sich später aus dem Betrantrag.

Es ergeben sich Stand heute folgende Anzahl an Tagen mit Schienenersatzverkehr im Zustand 2 (TSP beider Gleise) an Wochenenden von Samstag 0.00 Uhr

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



durchgehend bis Montag 3.30 Uhr und in den Ferienzeiten durchgehend über die jeweils ganze Woche: **40 Tage.**

Zusätzlich ergeben sich Nächte innerhalb der Woche an den Tagen Dienstag 01.00 Uhr bis Freitag 3.30 Uhr, in denen die natürliche Sperrpause in der Betriebsruhe der DSW21 genutzt werden muss: **40 Tage.**

Die Stadt Dortmund stellt dem AN kostenlos einen Büroarbeitsplatz im Baustellencontainer des AG zur Verfügung (inkl. Strom, Heizung, Möblierung, Reinigung).

Der AN sorgt selber auf eigene Kosten für die für ihn erforderliche Telefon- und IT-Ausstattung und die erforderlichen TK- und Internetzugänge.

Der Einsatz der Bauüberwachung umfasst auch den techn. Vorlauf der Maßnahme sowie den kaufm. /technischen Nachlauf des Vorhabens.

8. Termine

Folgende Termine sind geplant (Details siehe Sperrpausenkonzept und Steuerungsterminplan):

Vergabe der BÜ / OL - Leistung: Mitte November 2026, dann Einarbeitung

Vergabe der Bauleistungen: ca. 20.12.2026

Baubeginn / Leistungsbeginn: 03.01.2027

Einrichten Baugleis: WE 20./21.02.2027

Herstellung der Abnahmereife: 15.09.2028

Inbetriebnahmen / Restarbeiten /Abnahmen bis: 30.09.2028

Techn. u. kaufm. Projektnachlauf: anschl. 3 Monate

9. AG-seitig beauftragte bzw. einbezogene Dritte / an der Objektüberwachung Beteiligte

- Abnahmeprüfer Erdung und Blitzschutz
- Bauüberwachung techn. Ausstattung Fahrleitungsbau, Signalanlagen, BTA, Aufzugstechnik, Beleuchtungsanlagen und Elektronlagen (Stadt Dortmund)
- Fertigungsüberwachung Stahlbau für Brücke, Treppen, Haltestellendach und Schachtgerüst für den Aufzug bestehend aus Überwachung der Werk-

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



- stattfertigung, Schweißtechnischer Überwachung, Überwachung Korrosionsschutz
- Vermessungsleistung u.a. für den Amtlichen Lageplan und die Bauvermessung
 - Gutachter für bodenmechanische und bodenchemische Baugrunduntersuchungen / Gründungsberatung
 - Prüfstatiker und bautechnischer Abnehmer des Prüfsachverständigen
 - Ökologische Gutachter / Baumgutachter
 - Lärm- und Erschütterungsgutachter
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo)
 - Projektsteuerung Schütler-Plan
 - DSW21 als für die Betriebsabwicklung des Bahnverkehrs zuständige Stelle
 - Technische Aufsichtsbehörde (TAB) (genehmigende Behörde)
 - Bezirksregierung Arnsberg (genehmigende Behörde)
 - Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dortmund
 - StA 63 der Stadt Dortmund
 - EB70 der Stadt Dortmund
 - Autobahn GmbH

Barrierefreier Umbau der B1-Haltestelle Stadtkrone Ost
Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung BOL / BÜ
Leistungsbeschreibung



10. Anlagen:

Anlage 1.1: Planung der Haltestelle (Bahnsteig, Dach, Brücke, Aufzug)

Anlage 1.2: Bauphasenpläne Stand 12/2025

Anlage 1.3: Sperrpausenkonzept für 2027/2028

Anlage 1.4: Handbuch Nachtragsmanagement

Anlage 1.5: Ablaufschema Nachtragsprüfung

Anlage 1.6: Ablaufschema Rechnungsprüfung

Anlage 1.7: Muster Abnahmeprotokoll

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungstoffe sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 603-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.

Vertragsbedingungen

bei Ingenieurleistungen für die Stadt Dortmund
Tiefbauamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftraggeber	2
2. Grundlage des Vertrages	2
3. Leistungen des Auftraggebers	2
4. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	3
5. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	5
6. Haftung und Unbedenklichkeitsbescheinigung	6
7. Vergütung	7
8. Abnahme	7
9. Zahlungen	7
10. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe	8
11. Kündigung des Vertrages	8
12. Urheberrecht	9
13. Arbeitsgemeinschaft	9
14. Erfüllungsort, Streitigkeiten und Gerichtsstand	10
15. Schriftform	10
16. Salvatorische Klausel	11

1. Auftraggeber

Die Vergabe von Aufträgen für Ingenieurleistungen erfolgt durch das Tiefbauamt, nachfolgend "Auftraggeber" genannt.

2. Grundlage des Vertrages

Für die Durchführung der Ingenieurleistungen ist das einschlägige Normen- und Regelwerk sinngemäß anzuwenden. Insbesondere wird verwiesen auf:

- 2.1** Die Leistungsbeschreibung mit den entsprechenden Planunterlagen und Erläuterungen.
- 2.2** Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 01.01.2021
- 2.3** Die allgemein für das Tiefbauamt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen, Merkblätter, die aktuellen Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen und Leistungen (VOL, VOB) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Dortmund usw.. Von allen erschienenen Abhandlungen ist die jeweils gültige Fassung maßgebend. Abweichungen sind von Fall zu Fall mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und festzulegen.
- 2.4** ZTV-ING der Bundesanstalt für Straßenwesen
- 2.5** 5. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11.12.1987 (BOStrab), BOStrab-Tunnelbaurichtlinien vom 30.04.1991, BOStrab-Trassierungsrichtlinien vom 15.12.1991,
- 2.6** Richtlinien über Trassierungselemente für die Planung und den Bau der Stadtbahnstrecken vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Stadtbahn-Richtlinien des VRR,
- 2.7** Technische Regelwerke und Richtlinien für Barrierefreies Bauen
- 2.8** Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- 2.9** Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631ff BGB; §§ 650p bis 650t BGB)
- 2.10** Zusätzliche Technische Vorschriften des Tiefbauamtes
 - 2.10.1** Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB) auf der Grundlage des Vergabehandbuches Bund
 - 2.10.2** Zusätzliche Technische Vorschriften für die Ausführung von Kanalbauarbeiten (ZTV) der Stadt Dortmund
 - 2.10.3** Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Kanalsanierungsarbeiten (ZTV- Sanierung) und für die Ausführung von Stadtbahnarbeiten der Stadt Dortmund
 - 2.10.4** Leistungsbücher für Kanal-, Straßen- und Brückenbauarbeiten der Stadt Dortmund
 - 2.10.5** Richtlinien und Regelblätter für den Straßenbau im Gebiet der Stadt Dortmund

3. Leistungen des Auftraggebers

Auszüge aus der Kanaldatenbank, Katasterpläne, Lagepläne und alle sonstigen beim Auftraggeber vorhandenen Unterlagen, die zur Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, werden dem Auftragnehmer kostenlos in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden dem Auftragnehmer Unterlagen der Flur- und Liegenschaftsbücher des Vermessungs- und Katasteramtes bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Der Umfang der im Einzelnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist im Ingenieurvertrag aufgeführt.

4. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Der Auftragnehmer hat sich vor der Honorarvereinbarung über den Planungsraum und über sonstige, die Preishöhe beeinflussende Umstände beim Auftraggeber zu unterrichten. Nachträgliche Forderungen infolge Unkenntnis dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

4.2 Vor Beginn von Vermessungsarbeiten ist von den zuständigen Stellen die Genehmigung einzuholen, Grundstücke zu betreten bzw. darauf Vermessungsarbeiten vornehmen zu dürfen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so ist der Auftraggeber zu verständigen, damit dieser die erforderlichen Erlaubnisse erwirkt. Alle Absteckungen und Vermessungen hat der Auftragnehmer so durchzuführen, dass eine Nachprüfung möglich ist. Er trägt für die Richtigkeit seiner Angaben die alleinige Verantwortung. Der Auftragnehmer muss zur Leitung und Vermessung der Entwurfsarbeiten eine sachverständige Aufsicht stellen.

4.3 Zur Durchführung der Verkehrssicherung aller Arbeiten für die Abwicklung des Vertrages gelten die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Alle für die Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer unter seiner Verantwortung durchzuführen, falls erforderlich unter der Mitwirkung des Tiefbauamtes Abteilung 66/2. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch vorbehalten, von sich aus entsprechende Anweisungen zu geben.

Berühren die Vermessungs- und Planungsarbeiten Anlagen Dritter, wie z. B. der Deutschen Bahn AG/DSW21, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, deren Vorschriften zur Sicherung des Bahnbetriebes und der Beschäftigten zu beachten. Von dieser Verpflichtung wird er auch durch Gestaltung eines Sicherungspostens z. B. der Deutschen Bahn AG/DSW21 nicht entbunden.

4.4 Der Auftragnehmer hat bei den zuständigen Behörden und Unternehmen selbständig die Lage der Versorgungsleitungen und Kanäle zu erkunden und in die Pläne einzutragen. Andere Verhandlungen mit Dritten sind nur mit Zustimmung oder im Beisein des Auftraggebers zu führen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Verhandlungen mit Bergbaugesellschaften über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung gegen Bergschäden zu führen. Dieses ist Sache des Auftraggebers.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung uneingeschränkt Auskunft zu geben. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

Der Auftragnehmer stellt in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeitern gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

4.6 Zur ständigen Unterrichtung des Auftraggebers werden Besprechungen angesetzt. Zu diesen Besprechungen beim Auftraggeber sind Kopien der Entwürfe zu fertigen. Erst nach Zustimmung des Auftraggebers darf der Entwurf endgültig ausgearbeitet werden. Das Besprechungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Auftraggeber innerhalb einer Woche unaufgefordert zu übersenden ist. Der Verfasser wird jeweils vom Auftraggeber festgelegt.

Die Endprüfung aller Unterlagen durch den Auftraggeber ist im Rahmen der Ausführungszeit zu gewährleisten. Zeitpunkt und Dauer der Prüfung sind vorher mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

4.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die wirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zum vereinbarten Termin zu erbringen. Bei zusätzlich anfallenden Kosten und Kostenabweichungen hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen. Dem Auftraggeber sind folgend unverzüglich Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf Termine und evtl. Qualität des Bauvorhabens enthalten.

4.8 Der Auftragnehmer ist zu strengstem Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet über alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen und Daten. Auskünfte erteilt in jedem Fall nur der Auftraggeber. Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung bzw. Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

4.9 Technisch notwendige Überarbeitungen des Vorentwurfes und Entwurfes bzw. der dazu gehörenden Unterlagen - sofern sie nicht der Auftraggeber zu verantworten hat - berechtigen nicht zu zusätzlichen Forderungen des Auftragnehmers. Weitergehende Änderungen sind vor Beginn der Bearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

4.10 Der Auftragnehmer hat die Leistung persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teilleistungen des Auftrages durch Subunternehmer bzw. Sonderfachleute erstellen zu lassen, so hat er hierfür die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorher einzuholen.

Die Haftung für alle Leistungen und Nebenleistungen bleibt im Falle einer Weitergabe an Dritte beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer darf als Sachwalter seines Auftraggebers keine fremden Unternehmer- und / oder Lieferanteninteressen vertreten.

4.11 Zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben sind die am Projekt beteiligten Mitarbeiter und Führungskräfte dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt zu geben; sie dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann, sofern eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Vertreter oder den sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren umgehende Ablösung verlangen.

4.12 Die Blattgröße aller Zeichnungen soll nicht größer als 84,1/118,9 cm sein. In der rechten unteren Ecke ist der Stempel nach Muster des Auftraggebers anzubringen. Beschriftung und Nummerierung erfolgt nach Angabe des Auftraggebers.

Die Originalzeichnungen müssen auf Papier gefertigt werden. Das Gewicht muss zwischen 90 und 130 g/m² liegen. Der Auftragnehmer hat alle von ihm gefertigten Unterlagen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf elektronischem Datenträger in bearbeitbarer Form abzuliefern.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen und sicherzustellen, dass der elektronische Datenaustausch mit dem Auftraggeber reibungslos verläuft. Hierzu zählt auch ein virenfreier Datenträger und virenfreier EDV-Datei Austausch. Über die geeigneten Virensuch- und Vernichtungsprogramme ist mit dem AG vorab Einvernehmen zu erzielen. Dem Auftragnehmer hierdurch evtl. entstehende Mehrkosten, sind in dem vereinbarten Honorar enthalten.

4.13 Die vom Auftragnehmer gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Planungsarbeiten in Originalform, nicht als Pause oder Mutterpause auszuhändigen. Hierzu gehören auch alle Besprechungsniederschriften mit den korrigierten Plänen und Skizzen sowie Feldbücher und Nivellements, die Ein- und Ausgabelisten bei Benutzung elektronischer Rechenanlagen usw. .

Sämtliche Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch des Auftragnehmers nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftragnehmer kann von allen Unterlagen nach Prüfung und Genehmigung durch den Auftraggeber für sich Vervielfältigungen anfertigen. Der Auftragnehmer hat die für den Datenaustausch erforderlichen Unterlagen nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB), Version von 1990 anzufertigen. Für Standardleistungen sind die Leistungsbuchpositionen des Auftraggebers zu verwenden. Die Leistungsverzeichnispositionsnummern sind mit zwei Untergewerken nach folgendem Muster anzulegen: **000.0.00.00**. Das Format des Kurztextes ist einzeilig und darf maximal 60 Zeichen beinhalten. Sämtliche für die Ausschreibung benötigten Unterlagen (z. B. Planunterlagen und Anlagen) sind in elektronischer Form (pdf-Format) anzufertigen und auf einem elektronischen Datenträger zu übergeben.

Programmierungen und Softwareausarbeitungen sind zusätzlich in ablauffähiger Form und im Quellcode auf einem gängigen Datenträger zu übergeben.

Die formulierten Anforderungen an die LV-Erstellung der Qualitätsstandards von Stadtamt 19 - Vergabe- und Beschaffungszentrum (siehe Anlage) sind zwingend zu berücksichtigen.

4.14 Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zusätzlich fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen. Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab schriftlich zu vereinbaren.

Eine nachträgliche Honorarforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

4.15 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauüberleitung

Der Auftragnehmer und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

5. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

5.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle (Tiefbauamt) weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

5.4. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

5.5 Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber, dessen Fachkräften und anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt diesen Einblick in seine Unterlagen.

5.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren über die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt wird.

5.7 Soweit für die Erledigung seines Auftrags erforderlich, hat sich der Auftragnehmer mit anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

6. Haftung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

6.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden, die bei Durchführung dieses Auftrages sowie durch fehlerhafte Leistungen entstehen, zu ersetzen und fehlerhafte Leistungen zu berichtigen. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung. Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung bis zum Ende der Gewährleistungszeit nachzuweisen.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

Die Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen verbleibt auch nach Prüfung und Abnahme durch den Auftraggeber in vollem Umfang beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Außerdem hat der Auftragnehmer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- c) Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlichen Steuerkasse

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung wird im Ingenieurvertrag festgelegt.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang, auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages, mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, durch schriftliche Vereinbarung die Kostenberechnung als Grundlage des Honorars anzupassen und die Nachträge gesondert kenntlich zu machen.

7.2 Sofern im Ingenieurvertrag keine abweichende Regelung vereinbart wird, werden Nebenkosten grundsätzlich nicht erstattet. Dazu gehören insbesondere:

7.2.1 Reise- und Beförderungskosten

7.2.2 Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten

7.2.3 Kosten für alle Postgebühren

7.2.4 Kosten für Versicherungen

7.2.5 Zahlungen und Entschädigungen an Dritte

7.2.6 Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages benötigt, also auch nach Ziffer 4.6 dieser Vertragsbedingungen. Ohne besondere Vergütung sind vom Auftragnehmer zwei Ausfertigungen aller erstellten Pläne und Unterlagen nach Angabe farbig angelegt zu liefern. Werden vom Auftraggeber zusätzliche Vervielfältigungen gefordert, so werden die Kosten erstattet.

7.2.7 Kosten für Übersetzungen in und aus Fremdsprachen, Inseratkosten usw.

7.2.8 Kosten für Zeichenträger und Zeichenmaterial

8. Abnahme

Die Leistung gilt auch als abgenommen mit Anweisung der Schlusszahlung an den Auftragnehmer oder nach Vorlage aller beschafften und erstellten Unterlagen mit dem Genehmigungsvermerk des Auftraggebers. Die gesetzlichen Regelungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben hiervon unberührt und finden Anwendung

9. Zahlungen

9.1 Der Auftragnehmer erhält auf Antrag Abschlagszahlungen bis zu 95% der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare, einschließlich Umsatzsteuer. Ist der Auftragnehmer über die Leistungsphase 8 hin beauftragt, können seine Leistungen bis zur Leistungsphase 8 auf Antrag des Auftragnehmers in Höhe von 100 % teilschlussgerechnet werden.

Die MwSt. wird bei Abschlagszahlungen mit ausgezahlt, wenn der Auftragnehmer Rechnungen nach § 14 UStG vorlegt, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist.

9.2 Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat und die Schlussrechnung über den Auftrag vorliegt und geprüft ist.

Die Schlussrechnung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung aller Arbeiten vorzulegen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Spätestens mit Ablauf dieser Prüffrist wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine

prüfbare Rechnung eingereicht hat. Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen und zu erstatten, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

9.3 Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz

- in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer,
- in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

9.4 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

10. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

10.1 Die Ingenieurleistungen sind in der vom Auftraggeber im Ingenieurvertrag angegebenen Ausführungszeit durchzuführen.

10.2 Notwendige Fristverlängerungen sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsfristen schriftlich zu beantragen und zu begründen.

10.3 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und werden die Ausführungsfristen überschritten, so gilt die Forderung auf Zahlung der Vertragsstrafe als bei der Abnahme vorbehalten.

11. Kündigung des Vertrages

11.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2 Als wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 11.1 gilt es zum Beispiel auch, wenn die Planung durch unvorhergesehene Schwierigkeiten nicht in der vorgesehenen Form durchzuführen ist oder der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.

11.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind alle bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Im Übrigen gilt die Regelung des § 649 BGB.

11.4 Ist eine vom Auftraggeber vorgenommene Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers veranlasst, z.B. Ziffer 4.7 und 4.9, so steht abweichend von Ziffer 11.3 dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen nicht zu, sofern die Leistungen des Auftragnehmers infolge der Kündigung vom Auftraggeber nicht verwertet werden können.

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

11.5 Auf Leistungen, für die gemäß Ziffer 11.4 eine Vergütung nicht zu gewähren ist, finden die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.4 und der Ziffer 4.13 keine Anwendung. Es verbleibt vielmehr insofern bei den gesetzlichen Bestimmungen.

11.6 Bestechungsklausel

11.6.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräfte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Stadt befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Stadt unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.

11.6.2 Vor Ausüben des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

11.6.3 Tritt die Stadt nach Ziffer 11.6.1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurücknehmen.

Die Stadt kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen die Stadt aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

11.6.4 Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

12. Urheberrecht

12.1 An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

12.2 Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

12.3 Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

12.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

12.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

12.7 Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.

12.8 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

13. Arbeitsgemeinschaft

13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

13.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

13.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14. Erfüllungsort, Streitigkeiten und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand ist Dortmund.

14.2 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

15. Schriftform

15.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen zu diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführungen des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

15.2 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

15.3 Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrages oder von den in Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist möglichst durch eine ergänzende Vereinbarung der Vertragsparteien zu ersetzen, durch die der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.



Stadt Dortmund
Tiefbauamt

Ingenieurvertrag

zwischen der **Stadt Dortmund**,
vertreten durch den
dieser vertreten durch das

Oberbürgermeister,
Tiefbauamt
Abteilung Planung Ingenieurbauwerke
Königswall 14
44137 Dortmund

(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

und

.....
.....
.....
.....

(nachstehend **Auftragnehmer** genannt)

über

**Bauoberleitung und
örtliche Bauüberwachung (BOL / BÜ) für das
„Baulos 73 – Barrierefreier Umbau der Stadtkrone Ost“**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Allgemeines	Seite 3
§ 2 Leistungen des Auftragnehmers	Seite 6
§ 3 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter	Seite 8
§ 4 Vergütung	Seite 9
§ 5 Zusammenstellung des Gesamthonorars	Seite 11

Anlagen

1. Vertragsbedingungen
2. Angebot des Auftragnehmers vom ...
3. Anforderungen an die LV-Erstellung von
Stadtamt 19 – Vergabe- und Beschaffungszentrum
4. Preisblatt

§ 1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der vorhandenen Situation

Die Stadtbahnstrecke 82 wurde im Bereich von der Haltestelle Kohlgartenstraße bis zur Haltestelle Stadtkrone Ost im Jahr 1992 als Stadtbahnzulaufstrecke im Rahmen des ÖPNV-Beschleunigungsprogramms für den Einsatz des B-Wagens ausgebaut. Seither haben die Bahnsteige in diesem Streckenabschnitt einheitlich eine Bahnsteighöhe von 38cm ü. SO.

Aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.01.2013 besteht die Forderung, die Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland herzustellen.

1.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

Gegenstand der Maßnahme ist der barrierefreie Umbau der Stadtbahnhaltestelle Stadtkrone Ost entlang des Westfalendamms (B1) in Dortmund. Hierzu werden die bestehenden Haltestellenanlagen einschließlich Bahnsteig und Zugangsbauwerke zurückgebaut und durch einen neuen barrierefreien Mittelbahnsteig mit einer Bahnsteighöhe von 94 cm über Schienenerkante ersetzt. Darüber hinaus umfasst die Maßnahme den Neubau einer Fußgängerbrücke mit Treppen- und Aufzugsanlagen, die Errichtung eines architektonisch anspruchsvollen Bahnsteigdaches, Anpassungen der Gleis- und Verkehrsanlagen, die Herstellung von Lärmschutzanlagen sowie weitere begleitende Infrastrukturmaßnahmen. Die Bauausführung erfolgt unter Aufrechterhaltung des Stadtbahnbetriebes und unter Berücksichtigung besonderer verkehrlicher und betrieblicher Randbedingungen.

1.3 Bestandteil des Vertrages

Die Bestandteile des Vertrages sind die Regelungen, Inhalte und Anlagen dieses Vertrages sowie die Vertragsbedingungen (**Stand 04.02.2021**) für Ingenieurleistungen für die Stadt Dortmund, Tiefbauamt.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Vertragsbestandteil:

- dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen und Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens,
- das vom Auftragnehmer eingereichte bepreiste Kalkulationsblatt,
- ggf. der Fragen- und Antwortkatalog des Vergabeverfahrens zu Bieterfragen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW),
- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, soweit sie zur Beschreibung des Leistungsbildes und Leistungsumfanges heranzuziehen ist,
- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.4 Termine und Fristen

Die Leistungen der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung sind ab Auftragserteilung während der gesamten Bauausführungszeit sowie für den erforderlichen Projektnachlauf zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei Abnahmen, die Nachverfolgung der Mängelbeseitigung, die Prüfung von Schlussrechnungen sowie die abschließende Projektdokumentation. Die Vertragslaufzeit endet mit dem Abschluss sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen, voraussichtlich zum 31.12.2028.

Es wird zusätzlich vereinbart, dass der Auftragnehmer, in Zusammenarbeit mit allen Projektbeteiligten, einen abgestimmten Detailterminplan erstellt, welcher ebenso Vertragsbestandteil wird.

Für die Fortschreibung des Detailterminplanes und die Abstimmung mit dem Auftraggeber gilt entsprechendes.

Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände der unter Absatz 1 genannte Termin nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

Besondere Ereignisse, wie zum Beispiel Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen, die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat bei einer Terminänderung, die durch sein Verschulden verursacht wurde, dem Auftraggeber unaufgefordert darzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieser den Anschluss an den Terminplan wieder erreichen will.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen, ob eine vom Auftragnehmer verursachte Terminverzögerung Mehr- oder Zusatzkosten für das Bauvorhaben verursacht.

Die voraussichtlichen Mehrkosten sind dem Auftragnehmer schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Antrag Mehrkosten zu erstatten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Terminänderungen, die durch andere an der Planung und am Bau Beteiligte verursacht wurden und die Tätigkeit des Auftragnehmers beeinflussen können, unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

1.5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mind. betragen:

a)	für Personenschäden	5.000.000,00 €
b)	für sonstige Schäden	5.000.000,00 €

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

1.6 Einsatzplanung und Präsenz vor Ort

Die Bauüberwachung ist während der Bauarbeiten stets vor Ort.

Die geplanten Sperrpausen sind in der Anlage 1.3 (Sperrpausenübersicht 2027/2028) hinterlegt.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung für die Maßnahme „Baulos 73 – Barrierefreier Umbau der Stadtkrone Ost“.

Der Auftragnehmer hat aus dem Leistungsbild gem. § 43 / § 47 und Anlage 12 / 13 HOAI folgende Leistungen zu erbringen:

Bauoberleitung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

- Ingenieurbauwerke Lph 8 HOAI, § 43, Anlage 12
(alle Grundleistungen)
- Verkehrsanlagen Lph 8 HOAI, § 47, Anlage 13
(alle Grundleistungen)

Örtl. Bauüberwachung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

- Ingenieurbauwerke Lph 8 HOAI, § 43, Anlage 12
(besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung)
- Verkehrsanlagen Lph 8 HOAI, § 47, Anlage 13
(besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung)

Zu den Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung / Objektüberwachung zählen:

- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen

- (Vollständige) Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

In diesem Zusammenhang wird eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Bauüberwachung mit den anderen an der Objektüberwachung beteiligten Stellen vorausgesetzt.

Die hier ausgeschriebene BÜ / BOL koordiniert die übrigen an der Objektüberwachung beteiligten Stellen der Stadt Dortmund und der DSW21.

Die von der Stadt Dortmund vorgegebenen Formulare und Ablaufschemata sind von der BÜ / BOL zu verwenden.

Das Personal der Stadt Dortmund übernimmt die sekundäre Bauüberwachung. Die sekundäre Bauüberwachung ist dem externen Bauüberwacher gegenüber weisungsbefugt.

Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

Für die Bearbeitung des Projektes werden folgende **Fachkräfte des Auftragnehmers** eingesetzt:

Name	Berufsbezeichnung	Aufgabenbereich	Telefon

§ 3 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Erbringen seiner Leistungen die Informationen zur Verfügung, die er für diese Leistungen benötigt.

Vom Auftraggeber werden für die Durchführung des genannten Bauvorhabens allgemeine Leistungen übernommen wie:

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Durchführung des Vergabeverfahrens (Lph. 7 HOAI) erfolgt von Stadtamt 19 - Vergabe- und Beschaffungszentrum, unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers (Lph. 6 HOAI)

Folgende Unterlagen werden von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- die Ausführungsplanung einschließlich ihrer Fortschreibungen,
- die Bauverträge und Nachtragsbeauftragungen der ausführenden Unternehmen,
- vorhandene Bestandsunterlagen,
- projektrelevante Gutachten, Genehmigungen und Vereinbarungen,
- die Muster und Formblätter der Stadt Dortmund für die Baudurchführung und Projektdokumentation.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage des mit dem Angebot eingereichten und als Vertragsbestandteil vereinbarten Preisblattes. Die Kalkulation basiert auf einem Personal- und Einsatzplan, in dem die für die Leistungserbringung vorgesehenen personellen Ressourcen sowie die jeweiligen monatlichen Einsatzanteile und Vergütungssätze dargestellt sind. Die im Kalkulationsblatt ausgewiesene Gesamtvergütung umfasst sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der vereinbarten Nebenkosten. Das Kalkulationsblatt dient als Grundlage für die Vergütung sowie für die Nachvollziehbarkeit des vorgesehenen Personaleinsatzes. Das Kalkulationsblatt ist Bestandteil des Vertrages.

Nebenkosten

Anfallende Nebenkosten werden pauschal mit x % des Honorars der Grundleistungen vergütet.

Mehrwertsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

Leistungen nach Zeitaufwand

Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, ist die Honorierung wie folgt als Höchstsatz vereinbart für:

Stundensatz Bauüberwacher (Montag – Freitag)	xxx € / Std. (netto)
Tagessatz Bauüberwacher (Montag – Freitag)	xxx € / Std. (netto)
Stundensatz Bauüberwacher (Samstag, Sonntag, Feiertage)	xxx € / Std. (netto)
Tagessatz Bauüberwacher (Samstag, Sonntag, Feiertage)	xxx € / Std. (netto)
Nachtzulage in % (Arbeitszeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auf den Normalsatz	%

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben am darauffolgenden Werktag vorzulegen.

§ 5 Zusammenstellung des Gesamthonorars

Honorar Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung: ... €
zuzüglich x Besprechungstermine nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz ... €

Summe Projektleitung (PL): „.....“ ... €
Summe Stellvertretende PL: „.....“ ... €

Zwischensumme: ... €

zuzüglich x % Nebenkostenvergütung: ... €

Gesamthonorar, Netto: ... €

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer: _____ ... €

Gesamthonorar, Brutto: _____ **... €**

(Achtung! Folgendes Unterschriftenfeld kann je nach Höhe des Auftrages abweichend aussehen! Bitte die AGA 4.3 und DEV Allgemeine Grundsätze für Verpflichtungserklärungen; Ermächtigungen; Vollmachten beachten.)

Auftraggeber

Dortmund, den
Stadt Dortmund
-Der Oberbürgermeister-

Im Auftrag/In Vertretung

Auftragnehmer

_____ (Ort, Datum)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)



Abnahmebescheinigung ¹⁾

☐ für den Auftragnehmer

☐ für den Auftraggeber

Baumaßnahme in Dortmund -
Gebäude/Bauwerk

In das Gewährleistungsverzeichnis
eingetragen unter Nr.....

Name.....

Auftragnehmer (Anschrift) s.o.			Vertrag-Nr.	vom
Nachtragsvereinbarung	Nr.	vom	Nr.	vom

Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollprüfungen 1) der Asphaltproben, 2) des Kanals.

Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat an der Abnahme teilgenommen:

Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde begonnen am und beendet am .

Gewährleistungszeit laut Bauvertrag.

Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt: ²⁾

-
-

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt. Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung erhalten.
Dortmund, den

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber 66/ 4

1) Bei Teilabnahme ist voranzusetzen „Teil-“

2) Ggf. Mängelliste auf besonderem Blatt

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit der Stadtbahn Haltestelle Kampstraße und mit der S-Bahn Haltestelle Do.-Hbf.

Im Internet unter: <http://www.dortmund.de>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter
www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Eine Zweitausfertigung dieser Niederschrift wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt.
Eine Drittausfertigung wurde der Schlussrechnung beigelegt.

Je eine Ausfertigung für:

- Auftragnehmer
- Bauakte
- Schlussabrechnung
- Kontrollblatt

StA
F

1. Die o. a. Mängel sind wie folgt beseitigt worden:
am

2. Schlussabrechnung anweisen

3. Z. Vg.